



## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der CompaC Verpackung GmbH

### 1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

- 1.1 Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bedeuten:
- |                 |   |
|-----------------|---|
| "der Käufer"    | der Käufer der Ware   |
| "der Verkäufer" | CompaC Verpackung GmbH  |
| "der Vertrag"   | der Vertrag über den Verkauf und den Erwerb der Ware  |
| "Ware"          | die Ware (einschließlich etwaiger Teillieferungen von Waren oder Teilen davon), die der Verkäufer gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen an den Käufer zu liefern bereit ist. |
- 1.2 Die in den allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendeten Überschriften dienen einzig und allein der Übersichtlichkeit und dürfen bei der Auslegung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht berücksichtigt werden.

### 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind ein Bestandteil aller mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge und gelten für alle (Preis-)Angebote, Lieferungen oder Arbeitsleistungen. Wenn nach Abschluss eines diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegenden Kaufvertrags ein weiterer Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossen wird, ohne dabei auf irgendwelche Verkaufs- oder Kaufbedingungen Bezug zu nehmen, so sind auf diesen Vertrag ebenfalls die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar.
- 2.2 Soweit die Art bzw. der spezielle Wortlaut einer in den allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmung dem nicht entgegensteht, gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch für Verträge, die der Verkäufer nicht in seiner Eigenschaft als Verkäufer abschließt. Artikel 2.1, 2.3, 2.4, 3, 5.4, 5.5, 5.6, 10, 11 und 12 sind in jedem Fall anwendbar.
- 2.3 Auf alle von oder im Auftrag des Verkäufers mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge sind einzig und allein diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen anwendbar, die einen integralen Bestandteil eines jeden von oder im Auftrag des Verkäufers mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrags bezüglich des Kaufs einer Ware bilden. Sie ersetzen und gehen allen anderen Allgemeinen Verkaufsbedingungen immer vor, unabhängig davon, ob diese zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Widerspruch stehen, in irgendwelchen vom Käufer vorgelegten Unterlagen, irgendwelcher Korrespondenz oder sonstwo erwähnt bzw. durch Handelsusancen, Geschäftspraktiken oder Geschäftsgebaren impliziert werden, sofern dies nicht von einem Geschäftsführer oder einem anderen dazu bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen oder geändert wird, wobei etwaige gegensätzliche Bestimmungen hiermit ausgeschlossen oder aufgehoben werden. Eine Annahme der Lieferung der Ware durch den Käufer stellt unbeschadet der Art und Weise, in der die Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen bestätigt wird, eine uneingeschränkte Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen dar.
- 2.4 Alle zwischen dem Verkäufer und dem Käufer - mit oder ohne Vermittler des Verkäufers - abgeschlossenen Verträge sind für den Verkäufer erst dann verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden.
- 2.5 Wenn der Vertrag Ware aus Indien oder Bangladesch bzw. einem anderen Land, das als Herkunftsland ausgewiesen wird, betrifft, gelten für den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abgeschlossenen Vertrag zusätzlich zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch die Bestimmungen des EUROJUTE-Jutekaufvertrags. Dieser Kaufvertrag liegt im Sekretariat von Eurojute in Den Haag, Niederlande, auf und kann von dort bezogen werden.

### 3. ANGEBOTE UND OFFERTEN

- 3.1 Preisangebote, Offerten oder Preisangaben sind für den Verkäufer unverbindlich und lediglich als Einladung an den Käufer zur Aufgabe einer Bestellung aufzufassen, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird.
- 3.2 Mündliche Zusagen und Abreden mit Mitarbeitern und Vertretern des Verkäufers verpflichten den Verkäufer erst, wenn er diese schriftlich bestätigt hat.
- 3.3 Die Befolgung von Ratschlägen oder Empfehlungen, die vom Verkäufer oder dessen Mitarbeitern oder Vertretern in Bezug auf Lagerung, Anwendung oder Verwendung der Ware an den Käufer erteilt und vom Verkäufer nicht schriftlich bestätigt wurden, erfolgt auf Gefahr des Käufers, wobei der Verkäufer jegliche Verantwortung für nicht schriftlich von ihm bestätigte Ratschläge oder Empfehlungen ablehnt.
- 3.4 Es ist dem Verkäufer gestattet, Tipp-, Schreib- oder sonstige Fehler oder Auslassungen in Verkaufsunterlagen, Preisangaben, Preislisten, Angebotsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Informationen auszubessern, ohne dafür in irgendeiner Weise haftbar gemacht zu werden.
- 3.5 Beschreibungen, Spezifikationen oder Darstellungen der vom Verkäufer verkauften Ware in Katalogen, Broschüren, Werbeanzeigen oder sonstigem Prospektmaterial sind nur annähernd maßgebend und der Verkäufer kann in keiner Weise für darin enthaltene Ungenauigkeiten haftbar gemacht werden.
- 3.6 Vom Verkäufer angenommene Aufträge können nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und unter der Bedingung, dass der Käufer den Verkäufer in voller Höhe für alle dem Verkäufer durch die Stornierung des Auftrags entstehenden Verluste, Schäden, Aufwendungen und Ausgaben entschädigt, storniert werden.

### 4. PREISE

- 4.1 Alle Preise des Verkäufers lauten in EURO (€) und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gehen alle Verpackungskosten, Versandkosten, Ein- und Ausfuhrzölle und Verbrauchsabgaben sowie alle sonstigen auf die Ware und deren Transport erhobenen Abgaben oder Steuern zu Lasten des Käufers.
- 4.2 Nach Annahme des Vertrags bzw. nach Unterbreitung eines nicht unverbindlichen Angebots ist der Verkäufer weiterhin berechtigt, den Kaufpreis etwaigen Änderungen der Kosten oder des in EURO (€) lautenden Preises für Fracht, Einfuhrzölle, Abgaben, Steuern und sonstigen Aufwendungen anzupassen, auch wenn diese Änderungen lediglich auf eine Abwertung des Euro (€) gegenüber der Währung, in welcher diese Frachtkosten, Einfuhrzölle, Abgaben, Steuern und sonstige Aufwendungen zu entrichten oder zu begleichen sind, zurückzuführen sind.
- 4.3 Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, den Kaufpreis etwaigen Wechselkursschwankungen anzupassen, falls - nach Abschluss des Kaufvertrags und noch vor Lieferung der Ware - der Selbstkosten- bzw. Verkaufspreis aufgrund von Änderungen des Wechselkurses des EURO (€) bzw. des im Vertrag festgelegten Umrechnungskurses der Währung um mehr als 3% vom ursprünglich vereinbarten Kaufpreis abweicht. In all diesen Fällen ist der Verkäufer wahlweise berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, falls sich die Ware noch nicht im Besitz des Käufers befindet.
- 4.4 Dem zwischen dem Käufer und Verkäufer vereinbarten bzw. dem zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Kaufpreis liegt der zwischen dem Verkäufer und dem Zulieferer vereinbarte Kaufpreis zugrunde. Wenn es aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen, wie z. B. ein Mangel an Ware oder ein Vertragsbruch seitens des Zulieferers, zu Preisänderungen kommt, ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um die Preisänderung möglichst gering zu halten.

## 5. LIEFERBEDINGUNGEN

---

- 5.1 Die vom Verkäufer angegebene Lieferfrist beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Verkäufer geltenden Umständen und, soweit sich der Verkäufer für die Erbringung seiner Leistungen Dritter bedient, auf den von diesen Dritten an den Verkäufer erteilten Informationen. Der Verkäufer ist darum bemüht, die Lieferfrist weitestgehend einzuhalten.
- 5.2 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung. Wenn der Verkäufer zur Erfüllung des Vertrags vom Käufer zur Verfügung zu stellende Informationen oder Hilfsmittel benötigt, beginnt die Lieferfrist mit dem Tag, an dem alle erforderlichen Informationen oder Hilfsmittel im Besitz des Verkäufers sind, jedoch nicht vor dem auf der schriftlichen Auftragsbestätigung vermerkten Datum.
- 5.3 Eine Überschreitung der Lieferfrist berechtigt den Käufer in keinem Fall zu weitergehenden Regressansprüchen. Der Käufer ist in diesem Fall nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, es sei denn, dass die Lieferfrist soweit überschritten wird, dass dem Käufer ein Festhalten an dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall ist der Käufer berechtigt, sofern dies unbedingt erforderlich ist, den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, vorausgesetzt, dass er den Verkäufer darüber schriftlich in Kenntnis setzt, wobei das Recht des Verkäufers, die besagte Ware dem Käufer innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung nachträglich zu liefern, hiervon unberührt bleibt.
- 5.4 Wenn der Verkäufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen kann, ist er berechtigt, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung aufzuschieben.
- 5.5 Wenn die Leistungsverzögerung länger als einen Monat andauert, ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist und den Preis den jeweiligen Umständen anzupassen bzw. den Vertrag - ganz oder teilweise - schriftlich zu kündigen, ohne dass der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu irgendwelchen Schadensersatzleistungen verpflichtet ist, auch wenn sich aus diesen Umständen Vorteile für den Verkäufer ergeben.
- 5.6 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten alle Ereignisse, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen und aufgrund derer ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen vorübergehend erschwert oder vollkommen unmöglich gemacht wird bzw. aufgrund derer dem Verkäufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht zugemutet werden kann, ungeachtet dessen, ob ein solches Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar war.

Zu Ereignissen höherer Gewalt zählen: Kriegshandlungen, Kriegsdrohungen, Bürgerkriege, Aufstände, Ein- und Ausfuhrverbots, Transportverbote oder sonstige von staatlichen Behörden auferlegte behindernde Maßnahmen, Streiks und Aussperrungen, Sitzstreiks, Bummelstreiks, physische bzw. wirtschaftliche Transporthindernisse, Brand oder sonstige Behinderungen, Betriebsstörungen oder sonstige Produktionsschwierigkeiten des Verkäufers oder seiner Zulieferer bzw. beim Verkäufer oder bei Dritten eintretende Transportprobleme, von Behörden getroffene Maßnahmen sowie das Fehlen einer von den staatlichen Behörden zu erteilenden Lizenz oder Genehmigung.

- 5.7 Bei einer Lieferung auf Abruf ist der Käufer verpflichtet, die gesamte bestellte Ware innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Vertragsabschluss abzurufen, es sei denn, dass schriftlich eine andere Frist vereinbart wird. Wenn der Käufer die Ware nicht fristgerecht oder überhaupt nicht abrufen, ist der Verkäufer berechtigt, die restliche Ware direkt und gegen sofortige Bezahlung zu liefern bzw. - nach einer schriftlichen Mahnung, in der dem Käufer eine letzte Zahlungsfrist von mindestens 8 Tagen gesetzt wird - den Vertrag einseitig aufzulösen und Schadensersatz zu fordern.
- 5.8 Wenn Teillieferungen vereinbart wurden, gilt jede Teillieferung als selbstständige Leistung, wobei die Nichterfüllung einer oder mehrerer Teillieferungen seitens des Verkäufers gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. Forderungen des Käufers hinsichtlich einer oder mehrerer Teillieferungen den Käufer nicht dazu berechtigen, weitere Teillieferungen zurückzuweisen oder den gesamten Vertrag für nichtig zu erklären.
- 5.9 Bei Großlieferungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, bis zu fünf Prozent (5%) mehr oder weniger der bestellten Menge zu liefern und den Gesamtpreis entsprechend anzupassen, wobei die auf diese Weise gelieferte Menge als die bestellte Menge betrachtet wird.

## 6. GEFAHRENÜBERGANG UND EIGENTUMSVORBEHALT

---

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, geht die Gefahr für etwaige Verluste oder Beschädigungen an oder durch die verkaufte Ware sofort nach Abschluss des Kaufs auf den Käufer über.
- 6.2 Das Eigentum an der verkauften Ware geht, ungeachtet der tatsächlichen Lieferung, erst dann auf den Käufer über, nachdem der Käufer alle seine gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf die gelieferte oder vertragsgemäß zu liefernde Ware bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat, wozu unter anderem der Kaufpreis, etwaige Zuschläge, Zinsen, Steuern und etwaige aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder des Vertrags zu zahlende Kosten sowie eventuelle aufgrund des Vertrags verrichtete oder zu verrichtende Arbeiten zählen.
- 6.3 Alle vom Käufer bezahlten Beträge dienen in erster Linie zur Begleichung sämtlicher dem Verkäufer gegenüber dem Käufer zustehenden Forderungen, für die kein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers besteht. Danach dienen alle vom Käufer bezahlten Beträge zur Begleichung etwaiger Zinsen und Kosten im Sinne von Artikel 7.2.
- 6.4 Bis zum endgültigen Übergang des Eigentums an den Käufer ist es dem Käufer untersagt, die Ware zu übereignen, an Dritte zu vermieten oder zur Nutzung zu überlassen, sie zu verpfänden oder auf andere Weise zugunsten von Dritten zu belasten, auch wenn die besagte (Rechts-)Handlung zum ordentlichen Geschäftsgang des Käufers zählt oder es sich um die normale Bestimmung der Ware handelt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Kaufpreis, ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen, sofort und in voller Höhe fällig.
- Der Verkäufer wird vom Käufer unwiderruflich ermächtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne rechtliche Intervention, oder Mahnung zurückzuholen (bzw. zurückholen zu lassen). Die Rückholung der Ware gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer dies dem Käufer anzeigt.
- 6.5 Wenn der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weiterveräußert oder weiterverarbeitet bzw. weiterverarbeiten lässt, tut er dies als Vertreter des Verkäufers, wobei er alle aus der Weiterveräußerung bzw. Weiterverarbeitung entstehenden Ansprüche an den Verkäufer abtritt, ohne dass sich dies in irgendeiner Weise auf seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer auswirkt.
- 6.6 Solange der Verkäufer Eigentümer der gelieferten Ware ist, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware gepfändet oder auf andere Weise Anspruch auf (einen Teil der) Ware erhoben wird. Der Käufer hat dem Verkäufer ebenfalls auf dessen erste Aufforderung hin mitzuteilen, wo die im Eigentum des Verkäufers befindliche Ware aufbewahrt wird.
- 6.7 Bei einer Pfändung, einem (vorläufigen) Zahlungsaufschub oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat der Käufer den Gerichtsvollzieher, Vergleichs- oder Insolvenzverwalter unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte des Verkäufers hinzuweisen.

## 7. ZAHLUNG

---

- 7.1 Der Käufer hat dem Verkäufer die ihm in Rechnung gestellten Beträge in der auf der Rechnung angegebenen Währung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen. Alle Zahlungen für die gesamte Lieferung oder - bei Teillieferungen - für die jeweils gelieferte Ware sind entweder in der Geschäftsstelle des Verkäufers zu begleichen oder auf ein vom Verkäufer anzugebendes Bankkonto zu überweisen. Alle dem Käufer in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Rabatte, Abzüge oder Aufrechnungen zu begleichen. Der Käufer ist weder bei Mängelrügen noch in allen anderen Fällen berechtigt, seine Zahlungspflicht gegenüber dem Verkäufer auszusetzen.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, für alle am letzten Tag einer Zahlungsfrist ausstehenden Beträge Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat vom Fälligkeitstag an zu bezahlen, ohne dass es dazu einer vorherigen Mahnung bedarf. Wenn der Käufer nach Ablauf der zweiten Zahlungsfrist nach wie vor mit der Zahlung der ausstehenden Beträge plus Zinsen in Verzug ist, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer für alle bei der Eintreibung der Forderung anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu entschädigen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 30% der vom Käufer nach Ablauf der Zahlungsfrist geschuldeten Summe festgelegt.
- 7.3 Bei einem Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer ferner berechtigt, die Lieferung der weiteren Ware auszusetzen bzw. alle anderen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträge zu kündigen oder deren Erfüllung auszusetzen, ohne dem Käufer gegenüber zu irgendwelchen Schadensersatzleistungen verpflichtet zu sein. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer für alle daraus entstehenden Verluste oder Schäden, darunter auch für Gewinneinbußen, zu entschädigen.
- 7.4 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Käufer Sicherheiten zu verlangen, um diesen - auch nach einer erfolgten Teillieferung von Säcken - aus seinen Pflichten zu entlassen. Wenn sich der Käufer weigert, die geforderten Sicherheiten zu stellen, ist der Verkäufer berechtigt, die (weitere) Erfüllung des Vertrags zu verweigern bzw. dessen Erfüllung auszusetzen, ohne dass dem Käufer irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer zustehen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer für alle ihm daraus entstehenden Verluste oder Schäden zu entschädigen.
- 7.5 Wenn für den Erwerb, Transport, Verkauf oder die Verwendung der Ware seitens des Käufers die Lizenz oder Genehmigung einer staatlichen oder sonstigen Behörde erforderlich ist, ist der Käufer verpflichtet, diese auf eigene Rechnung einzuholen und dem Verkäufer auf dessen Aufforderung hin Belege dafür vorzulegen. Eine Nichteinholung der erforderlichen Lizenz oder Genehmigung berechtigt den Käufer nicht, den Kaufpreis zurückzubehalten oder die Zahlung hinauszuschieben. Sämtliche dem Verkäufer aus diesem Versäumnis des Käufers entstehende zusätzliche Kosten oder Aufwendungen gehen zu Lasten des Käufers.

## 8. QUALITÄT UND MENGE

---

- 8.1 Wenn die Qualität der Ware nach ihrem Gewicht bestimmt wird, ist das durchschnittliche Gewicht einer Lieferung ausschlaggebend. Alle in diesem Artikel genannten und in Prozent angegebenen Toleranzwerte verstehen sich als Plus/Minus-Angaben.
- 8.2 Bei der Lieferung von Jutesäcken und -stoffen aus schwerem, grobem Gewebe, wie Hessian, Bagging und Twilled Sacking, ist eine Gewichtsabweichung von 5% zulässig, während bei leichten, feinen Geweben, wie Hessian und Tarpaulin, eine Gewichtsabweichung von 3% erlaubt ist. Die Länge und Breite aller Jutesäcke darf um 2 cm abweichen.
- 8.3 Bei der Lieferung neuer gewebter und gestrickter synthetischer Säcke und Gewebe ist eine Abweichung von 2 cm in Länge und Breite zulässig, während eine Gewichtsabweichung von 5% erlaubt ist.
- 8.4 Bei allen anderen Arten von synthetischen Säcken und Folien ist eine Gewichtsabweichung von 10% zulässig, wobei die Abweichung dieser Säcke in Länge und Breite 6% bei einer Breite unter 15 cm und 3% bei einer Breite über 15% betragen darf.  
Die bei Punkt 8.2, 8.3 und 8.4 genannten Toleranzwerte sind als Durchschnittswerte pro 1.000 Säcke zu verstehen.
- 8.5 Bei der Lieferung von Baumwollsäcken ist eine Gewichtsabweichung von 5% zulässig. Die Länge und Breite aller Baumwollsäcke darf um 3 cm abweichen.  
Bei der Lieferung von Papiersäcken ist eine Gewichtsabweichung von ca. 5% und eine Abweichung zwischen Gewicht und Inhalt von ca. 3% zulässig. Die Länge und Breite aller Papiersäcke darf um ca. 5 bzw. 2 mm abweichen.
- 8.6 Wenn verwendete Säcke nach Muster verkauft werden, ist das Muster für die durchschnittliche Qualität der zu liefernden Ware ausschlaggebend. Wenn der Verkäufer mehr als ein Muster übersandt hat, müssen geringfügige Abweichungen in Qualität, Abmessungen, Gewicht und Anzahl der Garne vom Käufer in Kauf genommen werden.
- 8.7 Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Farbe der Säcke oder deren Schattierungen. An den Käufer übersandte Farbmuster sind für den Verkäufer nicht verbindlich, sondern dienen ausschließlich dazu, den Käufer über die durchschnittliche Qualität zu informieren.
- 8.8 Der Verkäufer hat jederzeit das Recht, bis zu 5% mehr oder weniger der im Vertrag genannten Menge zu liefern.
- 8.9 Keine Aussage des Verkäufers darf als eine Gewährleistung, Garantie oder Zusicherung bezüglich der Tauglichkeit der Ware für einen bestimmten Zweck aufgefasst werden. Der Käufer hat selbst sicherzustellen, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware für den von ihm beabsichtigten Zweck geeignet ist. Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung oder Zusicherungen bezüglich der Zwecktauglichkeit der von ihm gelieferten Ware.

## 9. MÄNGELRÜGEN

- 9.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Ware sofort nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsort bzw. - falls dies früher ist - sofort nach Erhalt entweder selbst sorgfältig zu prüfen oder von einem in seinem Auftrag handelnden Dritten sorgfältig prüfen zu lassen.
- 9.2 Rügen des Käufers wegen Mängel in Qualität, Anzahl oder Beschaffenheit der Ware bzw. wegen Nichterfüllung der Spezifikationen müssen dem Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach Lieferdatum bzw. wenn die Mängel oder Nichterfüllung auch bei eingehender Prüfung nicht offensichtlich erkennbar waren, innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung der Mängel oder Nichterfüllung bzw. - falls es sich um einen Kunden des Käufers oder eine andere Person handelt- innerhalb von 10 Tagen nach Meldung der Mängel oder Nichterfüllung an den Käufer, und in jedem Fall spätestens zwei Monate nach Lieferdatum, angezeigt werden.  
Bei nicht rechtzeitig angezeigten Mängeln ist es dem Käufer nicht gestattet, die Ware zurückzuweisen und übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für die Mängel bzw. die Nichterfüllung des Vertrags.

## 10. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1 Wenn eine Mängelrüge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 genannten Bestimmungen angezeigt wird, ist der Verkäufer - nach seiner Wahl - zur Zahlung angemessener Schadensersatzleistungen, deren Höhe sich in jedem Fall auf den Rechnungswert der gelieferten Säcke beschränkt, oder zum kostenlosen Ersatz der Ware durch mangelfreie Ware, die der vereinbarten Qualität entspricht, oder zu einer Kombination aus beiden Möglichkeiten berechtigt. Der Verkäufer hat erst dann für eine Ersatzlieferung zu sorgen oder Schadensersatz zu leisten, wenn sich die vom Käufer zurückgewiesene Ware wieder in seinem Besitz befindet.
- 10.2 Der Verkäufer haftet in keinem Fall für indirekte vom Käufer oder von Dritten erlittene Schäden, darunter Folgeschäden, seelische Schäden, Geschäftsverluste oder Umweltschäden.
- 10.3 Der - aus welchem Grund auch immer - gegenüber den Verkäufer bestehende Haftungsanspruch des Käufers wird pro Schadensfall (eine Reihe von Schadensereignissen wird als ein Schadensfall betrachtet) auf den Rechnungswert der gelieferten Säcke (exklusive Mehrwertsteuer) beschränkt.
- 10.4 Außer in Fällen, in denen dem Verkäufer oder seinen leitenden Angestellten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann, hat der Käufer den Verkäufer von sämtlichen - aus welchen Gründen auch immer geltend gemachten - Haftungsansprüchen Dritter bezüglich der Zahlung von im Zusammenhang mit der Ware stehenden oder sich - gegebenenfalls - aus der Verwendung der Ware ergebenden Schadensersatzleistungen, Kosten oder Zinsen freizustellen. Der Käufer ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken entsprechend zu versichern.
- 10.5 Der Käufer gewährleistet, dass er berechtigt ist, Aufträge zur Bedruckung oder anderweitigen Kennzeichnung der bestellten Ware zu erteilen und etwaige Dritten geschuldete Beträge vollständig begleichen wird. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen, die sich aus den besagten Aufträgen zum Drucken, Vervielfältigen und Veröffentlichen von Texten, Designs, Plakaten, Fotos, lithographischen Drucken, Filmen, Computersoftware, Datenbeständen oder irgendwelchen anderen dem Verkäufer bezüglich der gelieferten bzw. zu liefernden Ware vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationsträgern oder Medien ergeben, freizustellen. Der Verkäufer lehnt hiermit ausdrücklich jegliche Haftung aufgrund nationaler oder internationaler Gesetze in Bezug auf geistige Eigentumsrechte, Warenzeichen und Urheberrechte ab.

Diese Gewährleistung kommt durch die Angebotsannahme des Käufers bzw. die Erteilung eines Auftrags durch den Käufer zustande.

Wenn sich - während oder nach der Erfüllung des Auftrags - herausstellt, dass gegen intellektuelle bzw. gewerbliche Eigentumsrechte Dritter in dem Land, in dem die Ware verarbeitet wird, aber auch in dem Land/den Ländern, in dem/denen die Säcke vertrieben bzw. verwendet werden sollen, verstoßen wurde, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. In diesem Fall ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und das verarbeitete bzw. noch zu verarbeitende Material zurückzubehalten.

Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung für die Leserlichkeit bzw. Nützlichkeit etwaiger auf der Ware angebrachter Codes.

- 10.6 Wenn der Verkäufer Ware aus alten oder gebrauchten Beständen liefert, kann diese Warenzeichen oder andere Kennzeichnungen von Dritten aufweisen. Die Verwendung dieser Ware erfolgt auf eigene Verantwortung des Käufers. Der Käufer trägt die alleinige Verantwortung dafür, sicherzustellen, dass es bezüglich der Ware zu keiner unbefugten Verwendung, keinen unrichtigen Angaben oder sonstigem Missbrauch kommt. Der Verkäufer übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung und der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen, Klagen oder gerichtlichen Verfahren, die gegen den Verkäufer im Zusammenhang mit dieser Ware seitens Dritter anhängig gemacht bzw. erhoben werden können, freizustellen.

## 11. AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

- 11.1 Wenn der Käufer seinen sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder es verabsäumt, seinen Verpflichtungen innerhalb einer festgesetzten Frist oder auf andere Weise rechtzeitig nachzukommen, ist der Käufer von Rechts wegen in Verzug und hat der Verkäufer das Recht, ohne gerichtliche Intervention wie folgt vorzugehen:
- die Erfüllung des betreffenden und aller anderen direkt damit zusammenhängenden Verträge auszusetzen, bis die Zahlung der ausstehenden Beträge ausreichend gewährleistet ist; und/oder
  - den betreffenden und alle anderen direkt damit zusammenhängenden Verträge ganz oder teilweise zu kündigen, wobei alle anderen mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Rechte des Verkäufers hiervon unberührt bleiben und der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu keinerlei Schadensersatzleistungen verpflichtet ist.
- 11.2 Bei Gewährung eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Stilllegung oder Auflösung des Unternehmens des Käufers werden sämtliche Verträge mit dem Käufer von Rechts wegen aufgelöst, es sei denn, dass der Verkäufer den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist darüber in Kenntnis setzt, dass er auf der (teilweisen) Erfüllung des/der betreffenden Vertrags/Verträge besteht, in welchem Fall der Verkäufer ohne vorherige Mahnung berechtigt ist:
- die Erfüllung des/der betreffenden Vertrags/Verträge auszusetzen, bis die Zahlung der ausstehenden Beträge ausreichend gewährleistet ist; und/oder
  - alle seine gegenüber dem Käufer bestehenden Verpflichtungen auszusetzen, wobei alle anderen mit dem Käufer vertraglich vereinbarten Rechte des Verkäufers hiervon unberührt bleiben und der Verkäufer dem Käufer gegenüber zu keinerlei Schadensersatzleistungen verpflichtet ist.
- 11.3 In jedem der unter Punkt (i) 11.2 oder (ii) 11.1 genannten Fälle sind (i) sämtliche gegen den Käufer bestehende Forderungen des Verkäufers und (ii) sämtliche sich aus den/dem betreffenden Vertrag/Verträgen ergebende Forderungen sofort und in voller Höhe fällig und hat der Verkäufer das Recht, die betreffende Ware zurückzuholen. In diesem Fall haben der Verkäufer und sein(e) Anwalt/Anwälte das Recht, das Firmengelände des Käufers zu betreten, um die Ware wieder in ihren Besitz zu nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um dem Verkäufer die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen.

## 12. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND FÜR STREITIGKEITEN

- 12.1 Auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie alle Verträge sind alle geltenden internationalen Handelsabkommen und Rechte (*nationales Recht des Verkäufers eintragen*) anwendbar.
- 12.2 Alle in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Lieferbedingungen werden laut Vorschlag der Internationalen Handelskammer gemäß den INCOTERMS 2000 ausgelegt, auch wenn dies nicht von den Vertragsparteien vereinbart wurde.
- 12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.